

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Plate

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), der §§ 1 – 3 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777, 833) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate am 04.06.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Plate erhebt Gebühren für die Straßenreinigung § 1 Abs. 2, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Plate auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der der zu reinigenden Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite sowie die Anzahl der im Verzeichnis vorgesehenen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

(2) Bei der Feststellung der Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters auf volle 100 cm abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge 0,32 EUR jährlich.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in das Reinigungsverzeichnis, die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Gebührensätze.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt; die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

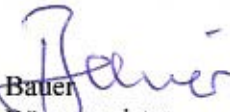
(3) Die Gemeinde kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 25.07.2012


Bauer
Bürgermeister



Die Untere Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 10.07.2012 die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Plate zur Kenntnis genommen.